

Anlage zur Sprechstundenbedarfsvereinbarung Saarland

Sachverzeichnis über Sprechstundenbedarf (SSB)

Gültig ab 01.02.2022

A

Sprechstundenbedarf (SSB) - Arzneimittel			Gruppe 1
Artikel/ Artikelgruppen	verordnungs-fähig als SSB	Ergänzung / Begründung Als SSB / nicht SSB verordnungsfähige Beispiele (nicht vollständig) AM-RL = Arzneimittel-Richtlinie	
ADD-/ ADHD-/ AHS-/ ADHS-Mittel	nein	Verordnung nur auf den Namen des Patienten gemäß Zulassung und AM-RL Beispiele: Methylphenidat, Dexmethylphenidat, Atomoxetin	
Adrenalin	ja	Bei allergischen Notfällen oder lokal bei operativen Eingriffen Beispiele: Adrenalin in Ampullenform oder Epinephrin inhalativ (gemäß Zulassung)	
	nein	Keine Produkte zur Anwendung durch den Patienten (Komplettbesteck für den Patientengebrauch) Beispiele: Anapen, Epipen, Fastjekt, Jext (gebrauchsfertige Zubereitungen)	
Akne-Mittel topisch	nein	Verordnung nur auf den Namen des Patienten gemäß Zulassung und AM-RL Beispiele: Peelings, getönte Cremes, Vit-A-Derivate, Mittel für kosmetische Akne-Behandlung (z.B. Antiseptika, Cremes)	
Analeptika	ja	Kreislaufanaleptika für den Notfall zur Überwindung eines lebensbedrohlichen Zustands. Sonstige adrenerge und dopaminerge Mittel in sofort verfügbarer Form (Amp), Dobutam im Rahmen einer Stressechocardiographie Beispiel: Epinephrin Amp, siehe auch Kardiaka	
	nein	Depot- und Retard-Formen, orale Applikationsformen	
Analgetika	ja	Für Akut-/Notfälle, perioperativ und zur postoperativen Versorgung am OP-Tag Beispiele: Suppositorien bei pädiatrischen Notfällen, Tabletten mit normaler Freisetzung (keine Depot- oder Retard-Form)	
	nein	Beispiele: Keine Retardformen, kein TTS, keine fixen Kombinationen mit nicht analgetischen Wirkstoffen	
Anfärbemittel	nein	Beispiele: Medizinische Tusche, Methylenblau, Toluidinblau, Vision Blue (auf Namen des Patienten), Farbstoffe zur Verwendung von Endoskopien	
Antiasthmatika	ja	Für den Notfall zur Überwindung eines lebensbedrohlichen Zustands. Zur Lungenfunktionsprüfung. Beispiele: Theophyllin, Kortikoide, Ipratropiumbromid, Fenoterol, Salbutamol zur Funktionsprüfung	
	nein	Beispiele: Mittel mit nicht sofortigem Wirkungseintritt, Kombinationen mit Kortikoiden oder Cromoglicinsäure	

Artikel/ Artikelgruppen	verordnungs-fähig als SSB	Ergänzung / Begründung Als SSB / nicht SSB verordnungsfähige Beispiele (nicht vollständig) AM-RL = Arzneimittel-Richtlinie	
Antibiotika	ja	Im Zusammenhang mit operativen Eingriffen. Topisch zur Wundversorgung oder für Notfälle zur direkten Anwendung. (Keine Verordnungsfähigkeit für den Therapiebeginn!) Beispiele: Parenteralia, Ophthalmika, Wundbehandlungsmittel, Wundkegel, Gentamicin-haltige Implantate, Oralie zur Endocarditisprophylaxe, HNO-Mittel (siehe Otologika)	
	nein	Beispiele: Tobramycin zur Inhalation, Gynäkologika, Fosfomycin in oraler Form, Akne-Mittel, Augenarzneien im HNO-Bereich ohne entsprechende Zulassung, topische Kombinationen	
Antidepressiva	nein	Verordnung nur auf den Namen des Patienten gemäß Zulassung und AM-RL	
Antidiabetika	ja	Normal-/ Alt-Insulin oder Insulinanaloga bei Allergie gegen Humaninsulin für den Notfall zur Überwindung eines lebensbedrohlichen Zustands. Beispiele: Normal-/ Alt-Insulin, (kurzwirksame) Insulinanaloga	
	nein	Beispiele: Insulinanaloga (Ausnahme s.o.), Insuline mit verzögerter Wirkstofffreisetzung oder Langzeitwirkung, orale Antidiabetika	
Antidiarrhoika	nein	Verordnung nur auf den Namen des Patienten gemäß Zulassung und AM-RL	
Antidote	ja	Nur ausgewiesene Notfallmittel. Benzodiazepin-Antagonisten auch postoperativ: nicht jede Behandlung erfordert den Einsatz von Benzodiazepin-Antagonisten! Beispiele: ACC bei Paracetamol-Vergiftung, Aktivkohle, Amylnitrit, Anticholinum, Apomorphin, Biperiden, EDTA, Flumazenil, Ipecacuanha-Mittel, Lactulose bei Lebervergiftung, Methionin bei Paracetamol-Vergiftung, Naloxon, Natriumthiosulfat, PEG, Polystyrolsulfonat-Plv, Sugammadex nur für Anästhesisten (Aufhebung der durch Rocuronium oder Vecuronium induzierten neuromuskulären Blockade) Toluidinblau, Methylenblau, Natriumbicarbonat, 4-DMAP, Alkohol-Amp., DMSO- (Dimethylsulfoxid) Lösung, Vitamin-K Amp. / Tropfen für Akut- / Notfälle	
	nein	Beispiele: Penicillamin, Zinkacetat, Amalgam-Ausleitungs- / Entgiftungsmittel, Methionin zur Harnstein-Prophylaxe oder Harnansäuerung, Schlangen-Antitoxin/ - Antiserum	

A

Artikel/ Artikelgruppen	verordnungs-fähig als SSB	Ergänzung / Begründung Als SSB / nicht SSB verordnungsfähige Beispiele (nicht vollständig) AM-RL = Arzneimittel-Richtlinie	
Antiemetika	ja	Nur für Akut- / Notfälle, bei gastroenterologischen diagnostischen und therapeutischen Eingriffe. Sonst: Verordnung auf den Namen des Patienten. Beispiele: Antihistaminika, Metoclopramid, Vomex A i.v., Setrone (gemäß Zulassung)	
	nein	Beispiele: Aprepitant, Mittel gegen Reiseübelkeit, Setrone bei geplanten Chemotherapie-Schemata, Retardformen, Antiemetika in Kombination mit Antivertiginosa zur Behandlung von Übelkeit	
Antiepileptika	ja	Für Akut-/ Notfälle parenteral gemäß Zulassung.	
	nein	Verordnung auf den Namen des Patienten gemäß Zulassung und AM-RL	
Antihistaminika: Antiallergika	ja	Für Akut-/Notfälle, zur in der Praxis notwendigen Behandlung,nach Hyposensibilisierung nur orale Antihistaminika in Tropfenform und Kortikoide in Einzelfällen (Hinweis auf dem Rezept: „im Zusammenhang mit Hyposensibilisierungen“) Topische Antihistaminika nur für die Pädiatrie (Hinweis auf dem Rezept: „zur Behandlung pädiatrischer Fälle“) Alternative: Topisches Kortikoid ohne Alterseinschränkung.	
	nein	Verordnung auf den Namen des Patienten gemäß Zulassung und AM-RL	
Antihypertensiva, Antihypertonika	ja	Für Akut- / Notfälle parenteral Bsp.: Betablocker	
Antihypoglykämika	ja	Parenteral für Akut-/Notfälle, Beispiele: Glucagon Ampullen und Glukose 40% Ampullen	
	nein	Keine Produkte zur Anwendung durch den Patienten (Komplettbesteck für den Patientengebrauch) Beispiele: Glucagen Hypokit (gebrauchsfertige Zubereitung)	
Antikoagulantien	ja	Für Akut- / Notfälle, perioperativ und zum Offenhalten von Zugängen, bei Angiographien. Nur für die Anwendung im unmittelbaren ursächlichen Zusammenhang mit dem ärztlichen Eingriff oder zur akuten Intervention in der Praxis gemäß Zulassung. Beispiele: Unfraktioniertes Heparin, Niedermolekulare Heparine gemäß Zulassung, Danaparoid-Na nur bei HIT-Patienten, Fondaparinux 2,5mg, Apixaban, Rivaroxaban, Edoxaban und Dabigatran oral, Alteplase, Tirofiban, Aminomethyl-benzoesäure, Clopidogrel bei akutem Myokardinfarkt im Rahmen der Zulassung sowie postinterventionell im Rahmen von Kathetereingriffen und Clopidogrel 300mg als Aufsättigungsdosis bei Patienten mit akutem Koronarsyndrom, Urokinase, Streptokinase Wirtschaftlichkeit beachten!	
	nein	Zur Therapie, Beispiele: Heparin für die Anwendung durch den Patienten Fondaparinux zur Therapie, DOAKs, Cumarine, Actilyse 2mg	

Artikel/ Artikelgruppen	verordnungs-fähig als SSB	Ergänzung / Begründung Als SSB / nicht SSB verordnungsfähige Beispiele (nicht vollständig) AM-RL = Arzneimittel-Richtlinie	
Antimimetika		siehe Antiemetika	
Antimykotika	ja	Bei dermatologischen, HNO-ärztlichen und gynäkologischen Leistungen nur zur direkten Anwendung in der Praxis. Gynäkologika nur nach Eingriffen, ansonsten Verordnung auf den Namen des Patienten	
	nein	Beispiele: Ovula und Cremes bei Untersuchungen ohne Liegezeit in der Praxis, topische Kombinationen	
Antipsychotika		siehe Neuroleptika	
Antirheumatika	ja	Zur Injektion in der wirtschaftlichsten Packungsgröße für die direkte Anwendung oder für die Anwendung im unmittelbaren ursächlichen Zusammenhang mit dem ärztlichen Eingriff. In Akutfällen, siehe Analgetika Beispiel: Diclofenac parenteral in Notfällen zu Beginn einer Sequenztherapie (Fortsetzung oral, Verordnung auf den Namen des Patienten) NSAR- Externa/ Topika nur zur Iontophorese	
	nein	Beispiele: Antiphlogistika oder Antirheumatika in fixer Kombination mit anderen Wirkstoffen oder Diclofenac zur Serientherapie (Zugelassene Indikation). Methotrexat, Organo- Gold-Verbindungen, Externa/ Topika bei traumatisch bedingten Schwellungen, Ödemen und stumpfen Traumata, Rheumamittel zur externen Anwendung	
Antiseptika	ja	Im Zusammenhang mit operativen Eingriffen, zur Wundversorgung oder für Notfälle zur direkten Anwendung. Rachenantiseptika nur für operative Eingriffe im Mund-/Rachenraum Antiseptika zur lokalen Behandlung bakterieller Vaginosen Beispiel: Policresulen, Ammoniumbituminosulfonat (Ichtolan 50%), Rivanol Salbe und Lösung	
	nein	Beispiele: Rivanol-Bäder. Ovula mit Milchsäure. Bärentraubenblätter und -Zubereitungen. Bibrocathol-AS. Mesalazin. Gerbstoff-Präparate, Zubereitungen mit ätherischen Ölen	
Antisera	nein	Antitoxine/Antisera: Verordnung auf den Namen des Patienten. Beispiele: Immunglobulin-Antisera wie Hepatitis B-Immunglobulin, Tollwut-Immunglobulin, Varizellen-Immunglobulin. Antisera zu diagnostischen Zwecken.	
Antitussiva	ja	Nur im Rahmen von Anästhesieleistungen/ Intubationen oder in Akut-/ Notfällen, sowie bei pulmonologischen Untersuchungen (Bronchoskopie)	
	nein	Fixe Kombinationen von Antitussiva oder Expektorantien oder Mukolytika untereinander oder mit anderen Wirkstoffen	
Aqua		Siehe Wasser	
Arzneimittel und Artikel zur künstlichen Befruchtung nach § 27a SGB V oder zur Steigerung der Fruchtbarkeit	nein	Verordnung auf den Namen des Patienten. Verbrauchsmaterial: siehe unter Material zur Künstlichen Befruchtung Beispiele: Hormonpräparate, Gonadotropine, Ovulationsauslöser	

Artikel/ Artikelgruppen		verordnungs-fähig als SSB	Ergänzung / Begründung Als SSB / nicht SSB verordnungsfähige Beispiele (nicht vollständig) AM-RL = Arzneimittel-Richtlinie	
Ätzmittel	ja		Beispiele: Salicylsäure- und Milchsäure- haltige Pflaster und Lösungen, Höllensteinstifte, Trichloressigsäure in Kleinstmengen hochkonzentriert (ab. 30%) Silbernitratlösung (Silbernitrat Kaliumnitratätzstift)	
	nein		Beispiele: Zytostatika- und Virustatika-haltige Mittel, Hühneraugenpflaster, Trichloressigsäure u.a. als Schälmittel bei Akne und Narben, Podophyllotoxinhaltige Präparate	
Augentropfen			Siehe Ophthalmika	
Barbiturate	ja		In parenteraler Zubereitung im Zusammenhang mit Narkosen oder für Notfälle Beispiele: Phenobarbital, Thiopental	
Benzodiazepine	ja		Nur für diagnostische und therapeutische Eingriffe und Operationen sowie im Akut- / Notfall. Im Einzelfall Antagonisierung mit Flumazenil (siehe Antidote). Ansonsten Verordnung auf den Namen des Patienten, soweit nach AM-RL verordnungsfähig. Beispiele: Midazolam, Diazepam, Lorazepam, Flumazenil, Buccolam®	
	nein		Beispiele: Benzodiazepine als Schlafmittel, Zolpidem, Zopiclon	
Bisphosphonate	nein		Verordnung nur auf den Namen des Patienten gemäß Zulassung und AM-RL	
Blutegel	nein		Nicht verordnungsfähig	
Blutpräparate	ja		Albumin für dokumentierte Notfälle (Chargendokumentationspflicht!) Beispiel: Humanalbumin	
	nein		Verordnung auf den Namen des Patienten Beispiele: Gerinnungsfaktoren und Protein-C: human, rekombinant, Derivate	
Blutstillungsmittel	ja		Für die direkte Anwendung oder für die Anwendung im unmittelbaren ursächlichen Zusammenhang mit dem ärztlichen Eingriff, gemäß Zulassung und AM-RL Beispiele: Fibrinkleber, Eisen-Lösungen außer zur In-vitro-Diagnostik, Mutterkorn-Alkaloide und Hormonpräparate (parenteral, lokal) in der Gynäkologie zur Anwendung in der Praxis, Nasenstifte zum Einmalgebrauch	
	nein		Beispiele: Trichloressigsäure, Spezialtamponaden für Epistaxis außer für Notfälle, Gefäßverschlussysteme- und Tamponadematerialien für Linksherzinterventionen	
Botulinumtoxin	nein		Verordnung nur auf den Namen des Patienten gemäß Zulassung und AM-RL	
Calcitonin Amp	nein		Verordnung nur auf den Namen des Patienten gemäß Zulassung und AM-RL	
Cannabinoide/ Dronabinol, THC	nein			
Chloroform	nein		Allgemeine Praxiskosten	
Dantrolen (gegen maligne Hyperthermie bei Narkosen)	ja		Für die direkte Anwendung oder für die Anwendung im unmittelbaren ursächlichen Zusammenhang mit dem ärztlichen Eingriff.	
			Hypothalamus-, HVL-, HHL-Hormone, Levothyroxin, Ceruletid, Pancreolauryl-Test	

Artikel/ Artikelgruppen	verordnungs-fähig als SSB	Ergänzung / Begründung Als SSB / nicht SSB verordnungsfähige Beispiele (nicht vollständig) AM-RL = Arzneimittel-Richtlinie	
Diagnostika: Hormone	ja	Beispiele: Secretin, Thyreotropin, Protirelin, Gonadorelin, Glucagon, Tetracosactid, Weitere Substanzen (Nicht-Hormone) wie beispielsweise Arginin, Clonidin und Dexamethason, siehe auch Stimulations- und Suppressionstest	
	nein	Depot-Präparate zur Therapie.	
Diuretika	ja	In parenteraler Zubereitung perioperativ oder für Notfälle Beispiele: Kaliumcanrenoat, Furosemid	
	nein	Beispiele: Orale Darreichungsformen	

	Artikel/ Artikelgruppen	verordnungs- fähig als SSB	Ergänzung / Begründung Als SSB / nicht SSB verordnungsfähige Beispiele (nicht vollständig) AM-RL = Arzneimittel-Richtlinie	
E	Durchblutungsfördernde Mittel	nein	Beispiele: Mutterkorn-Alkaloide. Pentoxifyllin, Buflomedil als Behandlungsserie. Piracetam, Buflomedil, Cinnarizin, Cilostazol, Pentoxifyllin zur Notfall-Einleitung einer Hörsturz Infusionstherapie, Prostanoid, Naftidrofuryl	
	Eisen parenteral	nein	Bei Eisenmangelzuständen Verordnung nur auf den Namen des Patienten gemäß Zulassung und AM-RL	
	Entblähungsmittel/Carminativa	ja	Für sonographische und radiologische Untersuchungen Beispiele: Simethicon-haltige orale Präparate	
		nein	Beispiele: Pflanzliche Mittel, Kombinationen mit Enzymen, Magnesiumperoxid	
	Entwöhnungsmittel	nein	Verordnung nur auf den Namen des Patienten gemäß Zulassung und AM-RL Beispiele: Nicotin-TTS- und Kaugummis, andere Nikotin-Entwöhnungsmittel, Disulfiram	
F	Erythropoietine	nein	Verordnung nur auf den Namen des Patienten gemäß Zulassung und AM-RL	
	Fellinger Infusion	nein	Siehe Göttinger Infusion Beispiele: Bestandteile, die in der Praxis zu dieser Infusion kombiniert werden.	
	Gerinnungshemmer außer Heparin	ja	Alteplase, Tirofiban, Aminomethyl-benzoesäure, Clopidogrel bei akutem Myokardinfarkt im Rahmen der Zulassung und Clopidogrel 300mg als Aufsattdosis bei Patienten mit akutem Koronarsyndrom, Kinasen nur für Notfälle. Beispiele: Urokinase, Streptokinase, Clopidogrel bei akutem Myokardinfarkt im Rahmen der Zulassung,	
		nein	Orale Mittel, Abciximab: Verordnung auf den Namen des Patienten. Beispiele: Cumarine, Abciximab, Actilyse® 2mg, NOAKs	
	Gewebekleber	ja	diverse Produkte, Wirtschaftlichkeitsgebot beachten	
Glaukom-Mittel		Siehe Ophthalmika		
G	Gleitmittel	ja	Mit oder ohne Anästhetikum zur direkten Anwendung in der Praxis im Rahmen der Behandlung/Untersuchung. Keine Gleitgele für Ultraschallanwendung und zytologische Ausrichtung. Große Preisspanne der verschiedenen Produkte, Wirtschaftlichkeitsgebot! Beispiele: Paraffine, Vaseline, Instillagel, wirkstofffreie Gele auf Cellulose-/ Polyacrylat-/ -Glycerin-Basis, Xylocain Gel 2%	
		nein	Beispiele: Spezialprodukte für die Zytologie (Gyn-Lys). Hormon- oder antibiotikahaltige Cremes/ Salben/ Gele. Hyaluronsäure-Gele, geräteindividuelle Spezialprodukte	

	Artikel/ Artikelgruppen	verordnungs- fähig als SSB	Ergänzung / Begründung Als SSB / nicht SSB verordnungsfähige Beispiele (nicht vollständig) AM-RL = Arzneimittel-Richtlinie	
G	Göttinger Infusion	nein	Siehe Fellingner Infusion Beispiele: Bestandteile, die in der Praxis zu dieser Infusion kombiniert werden.	
	Golytely-Lsg	ja	Verordnungsfähig als Lavage zur Vorbereitung auf gastroenterologische Eingriffe. Große Preisspanne der verschiedenen Produkte! Beispiele: Macrogol gemäß Zulassung, Pulverabfüllung als Rezeptur	
		nein	Beispiele: Quellstoffe, Lactitol, PEG-Elektrolyt-Plv zur Stuhlerweichung	
H	Hämorrhoidenmittel	ja	Lokalanästhetisch zur postoperativen Anwendung, sonst Verordnung auf den Namen des Patienten gemäß Zulassung und AM-RL Beispiele: Salben, Cremes, Suppositorien	
		nein	Beispiele: Bierhefe, Bakterienlysate, Roßkastanien-Zubereitungen, Hämorrhoidenmittel in fixer Kombination mit anderen Wirkstoffen zur lokalen Anwendung	
	Hautschutzmittel bei Stoma, Dekubitus	nein	Verordnung auf den Namen des Patienten als Hilfsmittel unter Angabe der Diagnose. Siehe unter Stomapflegemittel.	
	Heparine parenteral		siehe Antikoagulantien	
	Heparinsalben/ -gele	nein	Für phlebologische Salbenverbände. Kombinationen mit pflanzlichen Mitteln, Externa / Topika bei traumatisch bedingten Schwellungen, Ödemen und stumpfen Traumata	
	Homöopathika	ja	Globuli: Laut LSG-Urteil: Apis mellifica D30, Cuprum metallicum, Ipecacuanha, Magnesium phosphoricum, Lachesis, Lycopodium, Ledum palustre, Cantharis	
		nein	Keine Verordnungsfähigkeit von Tierextrakten, Umstimmungsmitteln etc. lt. AM-RL Beispiele: Tier- und Organ-Zubereitungen, Nosoden, Mikroben-Zubereitungen. Umstimmungsmittel, Immunstimulantien, Entgiftungsmittel. Zusätze zur Eigenblut-Therapie.	
	Hormone: Androgene	nein	Siehe Mittel bei erektiler Dysfunktion	
	Hormone: lokale Gynäkologika	ja	Zur direkten Vor- und Nachbehandlung in der Praxis bei operativen Eingriffen bzw. Pessarwechsel Beispiele: Ovula und Cremes mit antimikrobiellen Wirkstoffen vor und nach operativen Eingriffen mit Liegezeit in der Praxis. Cremes mit Hormonen nach Eingriffen.	
		nein	Beispiele: Bakterien-Ovula, Hormoncremes als Gleitmittel zur Untersuchung	
	Hormone: Substitution im Klimakterium	nein	Siehe auch Diagnostika: Hormone	
	Hyaluronidase- Amp	ja	Bei Zytostatika-Extravasaten/ -Paravasaten. Ophthalmologisch nur, sofern nicht mit der Gebühr für die Leistung abgegolten. Für Anästhesien gemäß Zulassung	

Artikel/ Artikelgruppen	verordnungs-fähig als SSB	Ergänzung / Begründung Als SSB / nicht SSB verordnungsfähige Beispiele (nicht vollständig) AM-RL = Arzneimittel-Richtlinie	
Hyperämisierende Salben	ja	Nur zur Hyperämisierung des Ohrläppchens zur Blutgasbestimmung gemäß Zulassung Beispiel: Kombination aus Nonivamid und Nicoboxil	
Hypnotika / Sedativa	ja	Nur zur Prämedikation	
	nein	Zur Therapie oder als Schlafmittel nur auf den Namen des Patienten	
Hyposensibilisierungs-Lösungen	nein	Therapeutikum zur Verordnung auf den Namen des Patienten	
Immunglobuline	ja	Tetanus-Ig und Anti-D-Ig. Tetanus-Immunglobulin ist nur dann dem SSB zu entnehmen, wenn hierfür bei einem Versicherten eine Krankenkasse zahlungspflichtig ist, also nicht bzw. nicht vorrangig ein Unfallversicherungsträger zu leisten hat. Anti-D-Ig zur Rhesusprophylaxe für die direkte Anwendung. Beispiele: Tetanus-Immunglobulin, Anti-D-Immunglobulin	
	nein	Verordnung auf den Namen des Patienten gemäß Zulassung und AM-RL Beispiel: Immunglobulin-Antisera wie Hepatitis B-Immunglobulin, Tetanus-Immunglobulin (bei Unfallversicherungsträger: Verordnung auf Namen des Patienten), Tollwut-Immunglobulin, Varizellen-Immunglobulin Palivizumab (Verordnung auf den Namen des Patienten)	
Immunsuppressiva	nein	Verordnung auf den Namen des Patienten gemäß Zulassung und AM-RL Beispiele: Pimecrolimus, Ciclosporin, Azathioprin	

Artikel/ Artikelgruppen	verordnungs-fähig als SSB	Ergänzung / Begründung Als SSB / nicht SSB verordnungsfähige Beispiele (nicht vollständig) AM-RL = Arzneimittel-Richtlinie	
Impfstoffe (aktive Immunisierung)	ja	Gemäß Schutzimpfungs-Richtlinie (SI-RL) Tetanus-Impfstoffe (auch entsprechende Kombinationen) im Verletzungsfall sind nur dann dem SSB zu entnehmen, wenn hierfür bei einem Versicherten eine Krankenkasse zahlungspflichtig ist, also nicht bzw. nicht vorrangig ein Unfallversicherungsträger zu leisten hat.	
	nein	Palivizumab (kein Impfstoff s. Immunglobuline) Tollwut-Impfstoff (Verordnung auf den Namen des Patienten, siehe auch Immunglobuline) Tetanus-Impfstoff (bei Unfallversicherungsträger im Verletzungsfall: Verordnung auf Namen des Patienten) Schutzimpfungen aus Anlass von Auslandsreisen (SI-RL)	
Import- Arzneimittel	nein	Nur als Einzelverordnung möglich oder nach Genehmigung durch die Kassen Siehe § 73 Abs. 3 Arzneimittelgesetz	
Indigocarmin- Lsg	nein	Allgemeine Praxiskosten Beispiele: Indigocarmin (Import), Indigocarmin-Lsg als Rezepturanfertigung	
Infusionslösungen / Blutersatzmittel	ja	Infusionslösungen zur Stabilisierung des Kreislaufs und zur Volumensubstitution (hier ab 500ml) sowie zum Ersatz oder zur Korrektur von Körperflüssigkeiten. Siehe auch unter Kochsalz-Lösung physiologisch. In Zusammenhang mit Akut-/Notfällen, ambulanten Eingriffen (z.B.: Koloskopien) oder OP's sowie als Lösungsmittel für in diesem Rahmen benötigte Arzneimittel (z.B.: Narkotika etc.). Beispiele: Plasmaexpander zur Therapieeinleitung in Akut-/Notfällen und nach Eingriffen, Elektrolyt- und Kohlenhydrat-Basislösungen (Glukose, Kochsalz, Ringer, Benelyte), Humanalbumin für Notfälle gem. Zulassung	
	nein	Geplante Infusionen, zur Therapie Proteinhaltige Lösungen zur parenteralen Ernährung, Fettemulsionen (zum Beispiel: Lipovenös®), Hydroxyethylstärke Beispiele:	
Inhalationsmittel	ja	Nur zur Sofortanwendung in der Praxis. Beispiele: Ambroxol-Inhalat, Salz-Lsg, Epinephrin, Salbutamol, NaCl	
	nein	Nicht verordnungsfähig sind Kombinationen mit Kortikoiden, Mittel mit spätem Wirkungseintritt und solche mit Langzeitwirkung. Beispiele: Eukalyptusöl-Kps u.ä., Saunakonzentrat, Ätherische Öle, Lösungen zur Therapie	
Inkontinenz- Mittel	nein	Verordnung nur auf den Namen des Patienten gemäß Zulassung und AM-RL Beispiele: M3-Antagonisten (Darifenacin, Solifenacin), Duloxetine, Oxybutynin, Pflanzliche Mittel	
		Für die direkte Anwendung im Akut-/ Notfall oder für die Anwendung im unmittelbaren ursächlichen Zusammenhang mit dem ärztlichen Eingriff.	

Artikel/ Artikelgruppen	verordnungs-fähig als SSB	Ergänzung / Begründung Als SSB / nicht SSB verordnungsfähige Beispiele (nicht vollständig) AM-RL = Arzneimittel-Richtlinie	
Kardiaka/ Antiarrhythmika/ Koronardilatoren	ja	Beispiele: Parenterale Formen: Adenosin, Amiodaron, Lidocain, Propafenon. Nitrendipin Akut-Phiolen, Nifedipin-Kps und -Tropfen, Herzglykosid-Tropfen, Nitrate als Tropfen/ Amp/ Zerbeißkps., Nitrolingual-Spray	
	nein	Beispiele: Sartane, Oralie zur Dauertherapie oder Einstellung, Weißdorn-Präparate, Importarzneimittel (Dipyridamol)	
Koagulationsfördernde Mittel	ja	Für Akut- / Notfälle und perioperativ. Beispiele: PPSB-Konzentrat, Aprotinin, Protamin, Tranexamsäure, Vitamin-K Amp. / Tropfen	
Kochsalzlösung opthalmologisch	ja	Siehe Ophthalmika	
	nein	BSS-Lösungen bei Kataraktoperationen über Pauschalvereinbarung geregelt	
Kochsalzlösung, physiologisch (NaCl 0,9%)	ja	Als Lösungs- oder Verdünnungsmittel für Arzneimittel sowie zur Infusion und für Spülungen. Siehe auch Infusionslösungen/ Blutersatzmittel. Große Preisspanne der verschiedenen Produkte! Bei geplanter Therapie auf Name des Patienten	
	nein	Beispiel: Spüllsg bei Arthroskopie gemäß EBM, Trägerlösungen bei geplanten Zytostatika-/Parenteralia-Therapien	
Kontaktlinsenpflegemittel / NaCl zum Spülen von Kontaktlinsen	nein		
Kontrastmittel	ja	Kontrastmittel bei bildgebenden Verfahren und zu inkorporierende Substanzen zur Funktionsprüfung können als SSB angefordert werden, soweit sie nicht mit der Gebühr für die Untersuchung gemäß der jeweils gültigen Gebührenordnung abgegolten sind. Ausschreibungsgewinner der AOK RLP/SL beachten! Beispiele: Hinton-Test-Mittel/ Colon-Marker-Kps, Transitzeitmarker	
	nein	Beispiele: Cellulose-Lsg zur Kontrastverbesserung bei Bariumsulfat-Aufnahmen. Kontrastmittel bei Pauschalvergütung, z.B. Koronarangiographie	
Kontrazeptiva	nein	Orale, parenterale und zu inkorporierende Mittel. Verordnung auf den Namen der Patientin gemäß Zulassung und AM-RL, soweit verordnungsfähig Beispiele: IUPs, Hormone, Hormon-Implantate	
Körperpflegemittel	nein	Keine Leistung der GKV lt. Arzneimittelrichtlinien.	
Kortikoide	ja	Gemäß Zulassung zur Anwendung in Notfällen oder perioperativ. Parenteralia für den Akutbedarf, auch Saftzubereitungen für Kinder. Salben nur in begründeten Einzelfällen zur Akutbehandlung, sonst Verordnung auf den Namen des Patienten. Beispiele: Prednisolon Kps., Prednison Supp., Beclomethason inhalativ nach Rauchgasexposition gemäß Zulassung	
	nein	Beispiele: Topische Kombinationen	

L

Artikel/ Artikelgruppen	verordnungs- fähig als SSB	Ergänzung / Begründung Als SSB / nicht SSB verordnungsfähige Beispiele (nicht vollständig) AM-RL = Arzneimittel-Richtlinie	
Laxantien / Abführmittel	ja	Zur Vorbereitung von diagnostischen Maßnahmen oder Eingriffen in der Praxis. Siehe auch unter Golytely-Lsg Beispiele: Einmalklysmen, Suppositorien, PEG-Elektrolyt-Lsg (Golytely, RSS-Lavage)	
	nein	Andere Anwendungen (Zulassung beachten)	
Lebertherapeutika	ja	Lactulose und Ornitinaspartat in Akut-/ Notfällen Beispiele: Lactulose zur Ammoniak-Entgiftung der Leber, Ornithinaspartat-Amp	
	nein	Verordnung nur auf den Namen des Patienten gemäß Zulassung und AM-RL	
Lokalanästhetika	ja	Für die direkte Anwendung oder für die Anwendung (akute Schmerzbehandlung) im unmittelbaren ursächlichen Zusammenhang mit dem ärztlichen Eingriff und dies gemäß Zulassung. Siehe auch unter Parazentese-Lsg. Topisch zur Anwendung bei Kindern Cocain Augentropfen bei ophthalmologischen Eingriffen, Xylocain Gel 2% als Gleitmittel	
	nein	Im Rahmen einer Schmerz- oder Neuraltherapie, Beispiel: parenterale Kombinationen mit NSAR zur Schmerztherapie, Cocainhaltige Zubereitung für HNO-ärztliche Verrichtungen	
Magensäurereduzierende Mittel	ja	Parenteral in Akutfällen und nach diagnostischen und therapeutischen Eingriffen sowie perioperativ nur zur direkten Anwendung in der Praxis. Große Preisspanne der verschiedenen Produkte! Beispiele: Antacida, H2-Blocker, Protonenpumpenblocker	
	nein	Beispiele: Oralial, Kombinationspräparate, Prostaglandine, Heilerde	
Medizinische Gase	ja	Gase zur Anwendung am Patienten, soweit diese zum GKV-Leistungsspektrum gehört. Beispiele: Diffusionsgase, Narkosegase, medizinische Atemdruckluft nur zur Verdünnung des Sauerstoff-Lachgas-Gemisches bei Anästhesien, Sauerstoff zur Beatmung im Notfall, auch in kleiner Notfallflasche. Für Versand- und Transportkosten werden bis zu 10 € je Lieferung übernommen, ausschließlich Kosten, die in Zusammenhang mit dem Verhältnis stehen. Große Preisunterschiede der einzelnen Anbieter.	
	nein	Beispiele: Flüssigsauerstoff, Sauerstoff bei Hyperbarer Sauerstofftherapie. s, CO2-Granulat, Kalibrationsgase / Prüfgase zur Kalibration. Mautgebühr, Eilzuschläge, Energiezuschläge, Ökosteuer, Miete, Wartung, Pfand, TÜV-Gebühren; CO2 gemäß EBM	
Migränemittel	ja	Parenteral im Notfall gemäß Zulassung Beispiel: Sumatriptan-Amp	
	nein	Verordnung auf den Namen des Patienten gemäß Zulassung und AM-RL	

M

Artikel/ Artikelgruppen	verordnungs-fähig als SSB	Ergänzung / Begründung Als SSB / nicht SSB verordnungsfähige Beispiele (nicht vollständig) AM-RL = Arzneimittel-Richtlinie	
	nein	Beispiele: Triptane, Mutterkorn-Alkaloide, Pflanzliche Mittel (Pestwurz)	
Mineralstoffe, Spurenelemente: Calcium, Kalium, Magnesium, Eisen	ja	Nur parenteral und nur für Akut-und Notfälle Beispiele: Calciumgluconat-Amp, Mg-Sulfat-Amp, KCl-Konzentrat-Amp, Fe-II oral für Eisenbelastungstest in Kleinstmengen	
	nein	Verordnung auf den Namen des Patienten bei parenteraler Serientherapie bzw. Umsteuerung auf orale Gabe Beispiele: Brausetbl., Kombinationen Calcium mit Vit-D	
Mineralstoffe, Spurenelemente: Jodid, Zink, Selen	nein	Verordnung auf den Namen des Patienten, soweit nach AM-RL verordnungsfähig.	
Miotika, Mydriatika		Siehe Ophthalmika	
Mittel bei Dialyse	nein	Durch EBM-Pauschale abgegolten.	
Mittel bei erektiler Dysfunktion	ja	Alprostadil zur Diagnostik in der Praxis	
	nein	Keine Leistung der GKV lt. Arzneimittelrichtlinien. Zur Hormon-Substitutionstherapie: Verordnung auf den Namen des Patienten (Dokumentation in der Patientenakte). Beispiele: Androgen-haltige Fertigpräparate und Rezepturen, Phosphodiesterase-5-Hemmer	
Mittel bei pulmonaler Hypertonie (PPH)	nein	Verordnung nur auf den Namen des Patienten gemäß Zulassung und AM-RL Beispiele: Bosentan, Iloprost	
Mittel für Balneophototherapie	nein	Sofern mit der Leistung abgegolten Beispiele: Methoxysalen/8-Methoxypsoralen	
Mittel für Photodynamische Therapie (Ophthalmologie)	nein	Beispiele: Verteporfin Verordnung auf den Namen des Patienten, Fluorescein-Natrium und Indozyanin zur Fluoreszenzangiographie mit Leistung abgegolten	
Mittel für Schwangerschaftsabbrüche	ja	Mittel für Interruptionen mit medizinischer/ kriminologischer Indikation entsprechend der Zulassung, Beispiel: Misoprostol	
Mittel gegen Haarausfall	nein	Verordnung auf den Namen des Patienten gemäß Zulassung und AM-RL Beispiele: Dexpanthenol-Amp, Haarwasser- und Emulsionen	
Mittel mit Tierextrakten, Organhydrolysaten, Mikroorganismen und deren Zubereitungen/ Extrakte	nein	Keine GKV-Leistung nach AM-RL Beispiele: entsprechende Homöopathika, Antroposophika und allopathische Präparate	
Mittel zur enzymatischen Wundreinigung	nein	Collagenase- / Protease- haltige Salben Beispiel: Iruxol	

M

Artikel/ Artikelgruppen	verordnungs- fähig als SSB	Ergänzung / Begründung Als SSB / nicht SSB verordnungsfähige Beispiele (nicht vollständig) AM-RL = Arzneimittel-Richtlinie	
Mucolytika	ja	Ambroxol und Acetylcystein zur Injektion sowie Inhalationslösungen. Siehe Inhalationsmittel. Beispiele: Ambroxol i.v., Acetylcystein i.v., Ambroxol-Inhalat, Salz-Lsg	
	nein	Beispiele: Eukalyptusöl-Kps u.ä., Saunakonzentrat, Ätherische Öle, fixe Kombinationen von Antitussiva oder Expektorantien oder Mukolytika untereinander oder mit anderen Wirkstoffen, siehe auch Antitussiva	
Mundpflegemittel	nein	Verordnung nur auf den Namen des Patienten gemäß Zulassung und AM-RL Große Preisspanne bei den verschiedenen Produkten! Beispiele: Künstlicher Speichel, Citroglycerin-/ Zitronenöl-haltige Produkte	
Muskelrelaxantien	ja	Nur im Zusammenhang mit Anästhesieleistungen oder für Akut- / Notfälle in parenteraler Form, soweit sie in der ambulanten Praxis verwendet werden. Siehe auch Spasmolytika Beispiele: Baclofen, Metocarbamol Akut	
	nein	Muskelrelaxantien in fixer Kombination mit anderen Wirkstoffen, und zur Therapie Beispiele: Methocarbamol als längerfristige Therapie, Oraliala	
Narben- Therapeutika	nein	Verordnung nur auf den Namen des Patienten gemäß Zulassung und AM-RL Beispiele: Cremes, Salben, Gele, Pflaster	
Narkotika	ja	Beispiele: Inhalationsnarkotika, Injektionsnarkotika (Propofol, Etomidate), Ketamin	
Nasentropfen/-sprays/-salben	ja	Nur zur Diagnostik und zur perioperativen Anwendung in der Praxis im Rahmen von HNO- und Anästhesieleistungen Beispiele: Xylometazolin, Oxymetazolin, Naphazolin	
	nein	Beispiele: Salz-Nasenmittel, Pflanzliche Nasenmittel, Rhinoprone in oraler Form, Rezepturen als Kombinationen mit Ätherischen Ölen, Rhinologika in fixer Kombination mit gefäßaktiven Stoffen	
Natriumcitrat- Lsg	ja	In Akut- / Notfällen und bei Aspirationsgefahr präoperativ	
	nein	Beispiele: Für Laborzwecke, als Antikoagulans	
Neuroleptika	ja	In Akut- / Notfällen gemäß Zulassung Bsp. Sulpirid, Ziprasidon (nur Amp.), Haloperidol (Ampullen und Lösungen, Cave: kein DECANOAT), Promethazin für Akut-/Notfälle, Zuclopenthixol für Akutfälle gemäß Zulassung	
	nein	Oralia und parenterale Depot-Formen zur Dauertherapie: Verordnung auf den Namen des Patienten gemäß Zulassung und AM-RL Beispiele: Mehrfachentnahme-Amp: Droperidol, Fluphenazin, Fluspirilen, Haloperidol-DECANOAT, Flupenthixol-DECANOAT	
Neuropathie- Mittel	nein	Verordnung nur auf den Namen des Patienten gemäß Zulassung und AM-RL Beispiele: Alpha-Liponsäure, Gabapentin, Pregabalin, Keltican	
Notfallmedikamente		siehe Antidote	

N

O

Artikel/ Artikelgruppen	verordnungs- fähig als SSB	Ergänzung / Begründung Als SSB / nicht SSB verordnungsfähige Beispiele (nicht vollständig) AM-RL = Arzneimittel-Richtlinie	
Ophthalmika	ja	Kortikoide, Antirheumatika, Heparine, schmerzstillende Mittel, Antibiotika, Mydriatika, Miotika, Glaukom-Mittel und Acetazolamid zur Anwendung in der Praxis im Rahmen diagnostischer und operativer Leistungen und für Akut- und Notfälle. Oxybuprocainhydrochlorid und Fluorescein-Natrium in fixer Kombination, Fluoresceintropfen/-papier Ophthalmika bei Hornhautverletzung und nach diagnostischen oder therapeutischen Eingriffen Beispiele: Polividon, Retinol, Dexpanthenol, Carmellose, Carbomer, Cellulose, Hypromellose, NaCl in isotoner / hypertonischer Lsg	
	nein	Beispiele: Kombinationspräparate bei Glaukom-Mitteln, Mittel zur Durchführung von Kontaktglasuntersuchungen, Anfärbemittel, Fluorescein in Ampullen (für Augenangiographie in Leistung enthalten), Zubereitungen aus Blutdialysaten, Antikataraktika, Arzneimittel mit fiktiver Zulassung	
Opiat-Analgetika	ja	Für Akut- / Notfälle und perioperativ für Anästhesieleistungen. Oralia nur in Zusammenhang mit Operationen.	
	nein	Beispiele: Diverse TTS, keine Retard-/Depotformen Sufentanil zur Therapie (BTM)	
Opiate/ Opioide zur Substitutionstherapie	nein	Verordnung nur auf den Namen des Patienten gemäß Zulassung und AM-RL Beispiele: Methadon, Polamidon, Buprenorphin	
Otologika	ja	Antibiotika- und/ oder kortikosteroidhaltige Ohrentropfen gemäß Zulassung und AM-RL zur Diagnostik oder Akut-/ Notfall-Therapie in der Praxis, Rezeptur aus 0,3 % Ciprofloxacin in DAC-Basiscreme, Ölsäure haltige Produkte Beispiel: Otitex, Otowaxol	
	nein	Beispiele: Augentropfen zur lokalen Anwendung im Ohr (Zulassung), Applikations-Ballspritzen u.ä. Zubehör, topische Kombinationen	
P Parasiten-/ Insekten-wirksame Mittel	nein	Verordnung nur auf den Namen des Patienten gemäß Zulassung und AM-RL Beispiele: Pentamidin. Mittel gegen Milben, Läuse, Krätze, Leishmaniose, Würmer, Malaria. Insektizide. Ameisenmittel	
Parazentese-Lsg	ja	Fertigpräparate oder Rezepturzubereitungen. Große Preisspanne der verschiedenen Produkte! Beispiele: Zubereitungen mit Lokalanästhetika (nicht Cocain), Phenol, Ätherischen Ölen	
	nein	Beispiel: Cocain-haltige Zubereitungen	

	Artikel/ Artikelgruppen	verordnungs- fähig als SSB	Ergänzung / Begründung Als SSB / nicht SSB verordnungsfähige Beispiele (nicht vollständig) AM-RL = Arzneimittel-Richtlinie	
P	Parkinson-Mittel	ja	Parenteral im Akut-/Notfall, Beispiel: Biperiden Amp.	
		nein	Verordnung auf den Namen des Patienten gemäß Zulassung und AM-RL Beispiele: Parkinsonmittel bei Restless-Leg-Syndrom	
	Peelings/ Schälmittel für die Haut	nein	Mittel für kosmetische Schälbehandlungen, z.B. bei Akne: Vit-A-Säure und -Derivate, Trichloressigsäure, Seesand, Bimsstein, Glykolsäure u.v.m.. Mittel zur Hautglättung vor Elektrodenaufbringung.	
	Pinselungen	ja	Akut-/ Notfall-Therapie zur Anwendung in der Praxis, soweit sie je nach Fachgebiet bei mehreren Patienten in der Sprechstunde Anwendung finden Beispiel: Jod-haltige Lösungen	
	Placebo-Präparate	nein	Keine GKV-Leistung	
	Prostaglandine	ja	Nur in Einzelfällen gemäß Zulassung für Interruptionen (siehe unter Mittel für Schwangerschaftsabbrüche).	
		nein	Nicht im Rahmen der Therapie erektiler Dysfunktion	
	Prostata-Mittel	nein	Verordnung nur auf den Namen des Patienten gemäß Zulassung und AM-RL	
	Psychopharmaka pflanzlich	nein	Keine SSB-Leistung Beispiele: Baldrian, Passionsblume, Melisse	
	Psychostimulanzien	nein	Verordnung auf den Namen des Patienten, soweit nach AM-RL verordnungsfähig. Beispiel: Coffein	
R S	Puder	ja	Akut-/ Notfall-Therapie zur Anwendung in der Praxis, soweit sie je nach dem Fachgebiet bei mehreren Patienten in der Sprechstunde Anwendung finden Beispiel: antibiotikahaltige Wund-Pudersprays	
	Radionuklide	nein	EBM: Pauschale	
	Schilddrüsen-Hormone/ Thyreostatika	ja	Perchlorat-Lsg., T4-Test Siehe auch Stimulations- und Suppressionstest	
		nein	Mittel zur Therapie: Verordnung nur auf den Namen des Patienten gemäß Zulassung und AM-RL Beispiele: T3, T4, Thiamazol	
	Sklerosierungsmittel	ja	Für Hämorrhoiden und Varizen. Große Preisspanne der verschiedenen Produkte! Beispiele: Polidocanol, Rezepturen	
	Spasmolytika	ja	Für die direkte Anwendung oder für die Anwendung im unmittelbaren ursächlichen Zusammenhang mit dem ärztlichen Eingriff.	
		nein	Mittel zur Dauertherapie: Verordnung nur auf den Namen des Patienten gemäß Zulassung und AM-RL	
	Stomapflegemittel	nein	Beispiele: Öle, Pasten, Gele, Tücher	
T			Mittel zur Kryotherapie der Haut oder zur Wärmetherapie, incl. mehrfach verwendbarer Fertigpackungen, ausschließlich Geräten.	

V

Artikel/ Artikelgruppen	verordnungs- fähig als SSB	Ergänzung / Begründung Als SSB / nicht SSB verordnungsfähige Beispiele (nicht vollständig) AM-RL = Arzneimittel-Richtlinie	
Thermotherapeutika (Kälte, Wärme)	ja	Beispiele: Kohlendioxid, flüssiger Stickstoff (Transport- und Versandkosten siehe Medizinische Gase), Kalt- und Warm-Kompressen, Kombination aus Nonivamid und Nicoboxil (siehe Hyperämiserende Salben)	
	nein	Beispiele: Mittel mit Spanischen Fliegen (Canthariden), Thermosalben- und -pflaster (außer zur Hyperämisierung des Ohrhäppchens zur Blutgasbestimmung, s. Hyperämiserende Salben), Sport-Eisspray, Moor- und Fangopackungen,	
Trichloressigsäure		Siehe Ätzmittel	
Tuberkulose-Mittel	nein	Verordnung nur auf den Namen des Patienten gemäß Zulassung und AM-RL	
Venenmittel extern / topisch	nein		
Verdauungsmittel: Enzyme, Pflanzenextrakte	nein	Verordnung nur auf den Namen des Patienten gemäß Zulassung und AM-RL	
Virustatika	ja	Parenteral als Initialdosis nur im Akut-/ Notfall. Beispiele: Aciclovir i.v. zur Sequenztherapie, Augenzubereitungen für Akut-/Notfall	
	nein	Verordnung auf den Namen des Patienten gemäß Zulassung und AM-RL Alle Darreichungsformen, auch als Warzenmittel	
Viscoelastika	nein	zur Kataraktoperation über Pauschalvereinbarung geregelt	
Vitamine	ja	Vitamin-K (Amp./ Tropfen) bei Neugeborenen im Falle einer notwendigen Prophylaxe im Rahmen der U-Untersuchungen und als Antidot	
	nein	Beispiele: Vitamine A, B, B-Assoziierte, C, D, E, Panthenol oral/ parenteral	
Wasser: Aqua dest (destilliertes Wasser)	ja	Nur für augen-, lungen-, HNO-ärztliche und urologische Verrichtungen	
	nein	Allgemeine Praxiskosten	
Wasser, steril (Aqua ad injectabilia)	ja	Für Lösungen und Spülungen, wenn wegen des Befundes destilliertes Wasser nicht ausreicht (z.B. bei Verletzungen am Auge) und zu Injektionszwecken in Ampullenform Beispiel: Injektionswasser in Amp	
	nein	Beispiele: Viapur-Wasser, Ampuwa-Schraub-, u.a. Flaschen, Spülwasser auch zur Spülung von Geräten, Wasser zur Raumluftbefeuchtung	

W

	Artikel/ Artikelgruppen	verordnungs- fähig als SSB	Ergänzung / Begründung Als SSB / nicht SSB verordnungsfähige Beispiele (nicht vollständig) AM-RL = Arzneimittel-Richtlinie	
W	Wehenwirksame Mittel	ja	Beispiele: Prostaglandine, Fenoterol, Oxytocin	
		nein	Für Interruptionen, siehe Mittel für Schwangerschaftsabbrüche. Atosiban: Verordnung auf den Namen der Patientin.	
	Wund- und Pflegesalben	nein	Verordnung nur auf den Namen des Patienten gemäß Zulassung und AM-RL	
Z	Zytostatika	nein	Verordnung nur auf den Namen des Patienten gemäß Zulassung und AM-RL Beispiele: Zur systemischen und lokalen Anwendung. Methotrexat, Mitomycin zur ophthalmologischen Anwendung (Zulassung)	

Sprechstundenbedarf (SSB) - Desinfektions-, Reinigungs- und Pflegemittel				Gruppe 2
A	Aceton	nein	Allgemeine Praxiskosten	
	Aethanol/Ethanol Äthylalkohol/ Spiritus dilutus (70%)	ja	Nur bei Augen-, HNO-, Mund-Kiefer-Gesichtschirurgen in kleinen Mengen	
	Aether/ Ether	ja	In Kleinstmengen	
	Alkoholtupfer	nein		
	Antibeschlagnmittel	nein	Allgemeine Praxiskosten Beispiel: Ultrastop steril	
B	Brennspiritus	nein	Keine GKV-Leistung	
D	Desinfektionsmittel am Patienten	ja	Für Haut, Schleimhäute und Wunden mit Ausnahme von Äthanol oder Mitteln, bei denen Äthanol wesentlicher Bestandteil ist. Für gynäkologische und urologische Verrichtungen auch handelsübliche Gemische, Konzentrate zur Verdünnung u.ä. in geringen Mengen. Große Preisspanne der verschiedenen Produkte! Beispiele: Laudamonium, Aseptoderm, Isopropanol, Poly-Alkohol	
		nein	Beispiel: Tücher, Biozide-Isopropanol	
	Desinfektionsmittel mit kombinierter Indikation für Haut, Hände, Gegenstände	ja	Beispiele: Cutasept-F, Hospiderm	
		nein	Außer einer den Leistungen entsprechenden Menge für Patienten. Große Preisspanne der verschiedenen Produkte! Beispiele: zur Händedesinfektion, Tücher, Laudamonium zur Hände-/ Geräte-/ Instrumentenreinigung	
F	Farbstoffe zur Desinfektion	ja	Eosin	
		nein	Brillantgrün, Gentianaviolett, Pyoktanin, Kaliumpermanganat	
	Flächendesinfektionsmittel	nein	Allgemeine Praxiskosten	

	Artikel/ Artikelgruppen	verordnungs- fähig als SSB	Ergänzung / Begründung Als SSB / nicht SSB verordnungsfähige Beispiele (nicht vollständig) AM-RL = Arzneimittel-Richtlinie	
	Formaldehyd/ Formalin	nein	Allgemeine Praxiskosten	
G	Gerätedesinfektionsmittel	nein	Allgemeine Praxiskosten. Siehe Instrumentendesinfektion	
	Glasoptik-Pflegemittel	nein	Allgemeine Praxiskosten	
H	Händedesinfektionsmittel	nein	Allgemeine Praxiskosten Beispiele: Promanum, Softaman, Sterilium	
	Hautdesinfektionsmittel	ja	Zur Anwendung am Patienten. Siehe Desinfektionsmittel am Patienten.	
		nein	Beispiel: Tücher	
I	Instrumenten-Desinfektionsmittel	nein	Allgemeine Praxiskosten. Siehe Gerätedesinfektion	
	Isopropylalkohol (70%)	ja	Nur zur Anwendung am Patienten. Siehe Desinfektionsmittel am Patienten.	
L	Laudamonium zur Desinfektion am Patienten	ja	Nur zur Anwendung am Patienten	
		nein	Geräte-/Instrumentenreinigung	
P	Polyethylenglykol	ja	Zur Giftentfernung von der Haut, siehe Antidote	
		nein	Für Reinigungszwecke, zur Allergietestung	
R	Reinigungslösung für Geräte, Instrumente, Flächen	nein	Allgemeine Praxiskosten	
S	Silikonspray	nein	Allgemeine Praxiskosten	
	Soda, Soda-Lösung	nein	Allgemeine Praxiskosten	
T	Tinkturen, desinfizierend	ja	Jodtinktur, jodhaltige und ihnen ähnliche Desinfektionsmittel	
W	Waschlotion	nein	Allgemeine Praxiskosten	
	Wasserstoffperoxid (3%)	ja	Nur zur Anwendung am Patienten	
	Wundbenzin	ja	Als Reinigungsmittel zur Anwendung am Patienten (z.B. für Pflasterreste).	
	Wund-Desinfektionsmittel	ja	Große Preisspanne der verschiedenen Produkte!	
			Beispiele: Wäßrige Jodlösung, Octenidin-Lsg,PVP-haltige Produkte	

Artikel/ Artikelgruppen		verordnungs- fähig als SSB	Ergänzung / Begründung Als SSB / nicht SSB verordnungsfähige Beispiele (nicht vollständig) AM-RL = Arzneimittel-Richtlinie	
Sprechstundenbedarf (SSB) - Diagnostika, Diagnosebedarf, Laborbedarf				Gruppe 3
A	Abstrichbürste	nein	Mit der Leistung abgegolten	
	Betsidekarten	nein	Allgemeine Praxiskosten Beispiel: Serafol	
B	Blutentnahmesysteme	nein	Allgemeine Praxiskosten Beispiel: Vacutainer	
	Blutgerinnungsmessgeräte	nein	Allgemeine Praxiskosten, s. Coagu chek	
	Blutmischpipetten	nein	Allgemeine Praxiskosten	
	Blutzuckermessgeräte	nein	Allgemeine Praxiskosten	
	Blutzuckermessgeräte- Kalibrier- oder Kontroll-Lösungen	nein	Allgemeine Praxiskosten s. Kontroll-Lösungen	
	Blutzuckerteststreifen / Blutzuckermesskarten	nein	Mit Gebühr für die Leistung abgegolten	
	Brillant-Cresyl 1 %	nein	Allgemeine Praxiskosten	
	BSG-Systeme	nein	Allgemeine Praxiskosten Beispiel: Sedifix	
C	Coagu Chek Messgeräte	nein	Allgemeine Praxiskosten	
	Coagu Chek Teststreifen	nein	Allgemeine Praxiskosten	
	Coagu Chek Kalibrier- oder Kontroll-Lösungen	nein	Allgemeine Praxiskosten, s. Kontroll-Lösungen	
	Coagu Check Capillary Tubes	nein	Mit der Leistung abgegolten	
	Combitrans Monitoring Set	nein	Mit der Leistung abgegolten	
D	Deckgläser	nein	Allgemeine Praxiskosten	
E	ECG-Katheter	nein	Allgemeine Praxiskosten Beispiel: Certofix mono	
	Einmalhüllen	nein	Allgemeine Praxiskosten	
	EKG-Creme/ Paste u. Elektroden	nein	Allgemeine Praxiskosten	
	EKG-Faltpapier	nein	Allgemeine Praxiskosten	

	Artikel/ Artikelgruppen	verordnungs- fähig als SSB	Ergänzung / Begründung Als SSB / nicht SSB verordnungsfähige Beispiele (nicht vollständig) AM-RL = Arzneimittel-Richtlinie	
	Elektroden	nein	Allgemeine Praxiskosten	
	Elektrodenpapier/-gel	nein	Allgemeine Praxiskosten	
	Epicutantest-Filterscheiben	nein	Mit der Leistung abgegolten	
	Equate-Strip A	nein	Mit der Leistung abgegolten	
	Essigsäure	ja	zur Diagnostik	
		nein	Mit der Leistung abgegolten	
F	Fieberthermometer u. -hüllen	nein	Allgemeine Praxiskosten	
	Filterpapier	nein	Allgemeine Praxiskosten	
	Fixationsspray/ Fixierlösung	nein	Mit der Leistung abgegolten Beispiel: Merckofix	
	Flüssigglas/ Einschlussmittel	nein	Allgemeine Praxiskosten Beispiel: Eukitt, Entellan	
G	Glukosetoleranztest, oral	ja	Beispiel: Glukose-Einzelportionen mit Pulver für Screening auf Gestationsdiabetes, Fertigprodukte, Glucose-Lösung 250 mg/ml für oGTT (NRF 13.8.) Cave: Große Preisspanne, Wirtschaftlichkeitsgebot, keine Lebensmittel	
H	Haemocult Test	nein	Mit der Gebühr für die Leistung abgegolten	
	Helicobacter-C13-Test	nein	Mit der Gebühr für die Leistung (plus Sachkostenpauschale) abgegolten	
	Holzmundspatel (unsteril)	ja	Für Untersuchungen im Mund-Rachenraum (siehe Mundspatel)	
I	Immersionsöl	nein	Für die Mikroskopie. Mit der Leistung abgegolten	
	Indikatorpapier (spezial)	nein	Allgemeine Praxiskosten	
	Indikatorpapier (universal)	ja	Nur, wenn für die Untersuchung nach EBM kein Honorar berechnungsfähig ist Beispiel: zur Urin-pH-Bestimmung	
K	Keto-Diabur Test o.ä.	nein	Mit der Gebühr für die Leistung abgegolten	
	Kontrastmittel	ja	Siehe im Abschnitt Arzneimittel unter Kontrastmittel	
	Kontroll-Lösungen für Blutzuckermessgeräte	nein	Allgemeine Praxiskosten	
	Korken (für Reagenzgläser)	nein	Allgemeine Praxiskosten	
	Kovacs Reagenz	nein	Mit der Leistung abgegolten	
	Küvetten	nein	Allgemeine Praxiskosten	

	Artikel/ Artikelgruppen	verordnungs- fähig als SSB	Ergänzung / Begründung Als SSB / nicht SSB verordnungsfähige Beispiele (nicht vollständig) AM-RL = Arzneimittel-Richtlinie	
L	Langzeitelektroden	nein	Allgemeine Praxiskosten	
M	Monovette-S-Kanülen	nein	Allgemeine Praxiskosten	
	Mundspatel (unsteril)	ja	Holzmundspatel, Kunststoffmundspatel für Untersuchungen im Mund-Rachenraum.	
N	Nährböden	nein	Mit der Leistung abgegolten Beispiele: Eintauchnährböden (Uricult), andere Nährböden	
	Natriumcitrat Amp./Lösungen	nein	Mit der Leistung abgegolten außer zur oralen präoperativen Anwendung bei Aspirationgefahr	
O	Objektträger	nein	Allgemeine Praxiskosten	
P	Pipetten	nein	Allgemeine Praxiskosten	
	Provokations-Testsubstanzen	ja	In Abhängigkeit von der Leistungslegende des EBM (z.B. Prick-Test). Nicht bei Abrechnung der EBM Ziffern 30110 oder 30111 Siehe auch Stimulations- u. Suppressionstest.	
R	Reagenzien	nein	Ausnahme: wenn für die Untersuchung nach EBM kein Honorar berechnungsfähig ist	
S	Salpetersäure	nein	Allgemeine Praxiskosten	
	Saugansätze	nein	Allgemeine Praxiskosten	
	Schleimprobenbehälter	nein	Allgemeine Praxiskosten	
	Schnellteste	nein	Mit der Gebühr für die Leistung abgegolten Beispiele: Influenza-Schnelltest, Streptokokken-Schnelltest, Tuberkulose Schnelltest	
	Schutzhüllen	nein	Allgemeine Praxiskosten	
	Schwangerschafts-Tests	nein	Mit der Leistung abgegolten	
	Stimulations- u. Suppressionstest	ja	Kosten für zu applizierende Substanzen, sofern nicht mit der Gebühr für die Leistung abgegolten wie Substanzen zur bronchopulmonalen Provokation, rhinomanometrische Provokationstests nach EBM-Ziffer 30120 ff Beispiele: TRH-Test ausschließlich im Rahmen der ambulanten Nachsorge; Metacholin, Methacholinium, Arginin, Clonidin, Dexamethason	
		nein	Konjunktivale und nasale Provokation mit der Leistung abgegolten, siehe Provokations-Testsubstanzen	
T	Teststreifen für Blutzuckertestung	nein	Mit der Leistung abgegolten	
	Testsubstanzen	ja	In Abhängigkeit von der Leistungslegende des EBM. Siehe unter einzelnen Tests	
		nein	In Abhängigkeit von der Leistungslegende des EBM. Siehe unter einzelnen Tests	
	Thermometerhüllen (Plastik)	nein	Allgemeine Praxiskosten Beispiel: Thermoscan Schutzkappen	

Artikel/ Artikelgruppen		verordnungs-fähig als SSB	Ergänzung / Begründung Als SSB / nicht SSB verordnungsfähige Beispiele (nicht vollständig) AM-RL = Arzneimittel-Richtlinie	
U	Toleranz-Tests	ja	Lactose-Test, Glukose-Test zur oralen Anwendung Beispiele: Lactose-Test, Glukose-Test, Accucheck Dextrose, Xylose, Fructose in Abhängigkeit von EBM, Glukose-Einzelportionen mit Pulver für Screening auf Gestationsdiabetes, Fertigprodukte Cave: Große Preisspanne, Wirtschaftlichkeitsgebot, keine Lebensmittel	
	Tuberkulin-Test	ja	Für Hauttestungen	
	Ultraschallgel Gel, Sonogel	nein	Mit der Leistung abgegolten	
	Unopipetten	nein	Allgemeine Praxiskosten	
	Untersuchungsslips	nein	Allgemeine Praxiskosten	
	Urinbecher	nein	Allgemeine Praxiskosten	
W	Urinteststreifen	ja	pH, Glukose, Eiweiß, siehe entsprechende Leistungslegende EBM	
	Watteträger	ja	sofern gem. EBM gesondert abrechnungsfähig (Hinweis auf dem Rezept für welchen Zweck sie eingesetzt werden)	
		nein	Für gynäkologische Abstriche mit der Leistung abgegolten	

Sprechstundenbedarf (SSB) - Einmalbedarf zur Infusion, Injektion, Drainage, Entnahme

Gruppe 4

A	Absaugkatheter	nein	Allgemeine Praxiskosten	
	Adapter	nein	Allgemeine Praxiskosten	
	Aderlassbeutel/ -flaschen mit Bestecken, Vakuumflaschen	ja	Für Blutkonserven, die gesondert zu Lasten der GKV abgerechnet werden dürfen. Beispiele: Aderlass bei Bluterkrankungen - auch zur Therapie (z.B. Polyglobulie, Hämochromatose), Gewinnung von mindestens 200 ml Eigenblut für ambulante Eingriffe. Nicht vor geplanten stationären Eingriffen	
		nein	Zur Eigenbluttherapie, Aderlass zur Entlastung, vor geplanten stationären Eingriffen	
	Angiographie-Nadeln	ja	Sofern nicht mit Leistungsziffer nach EBM abgegolten.	
	Aufhängevorrichtung für Infusionen	nein	Allgemeine Praxiskosten Beispiele: Mehrweg-/ Einweg-Flaschenhalter, Einweg-/ Mehrweg-Aufhänger für Infusionsflaschen	
B	Bakterienfilter, steril	nein	Allgemeine Praxiskosten	
	Biopsie-Nadeln	ja	Leberbiopsienadeln siehe auch unter Sets Prostatastanzen, Biopsiepunch, zur Mammographie in Abhängigkeit vom EBM	

Artikel/ Artikelgruppen	verordnungs- fähig als SSB	Ergänzung / Begründung Als SSB / nicht SSB verordnungsfähige Beispiele (nicht vollständig) AM-RL = Arzneimittel-Richtlinie	
	nein	Zangen, Bergebeutel	

	Artikel/ Artikelgruppen	verordnungs- fähig als SSB	Ergänzung / Begründung Als SSB / nicht SSB verordnungsfähige Beispiele (nicht vollständig) AM-RL = Arzneimittel-Richtlinie	
B	Blutlanzetten/ Kanülen zur Blutabnahme/ Lanzetten	nein	Allgemeine Praxiskosten	
C	Combi Stopper Luer Lock	nein	Allgemeine Praxiskosten	
	Combifix Adapter (Applikationshilfe)	nein	Allgemeine Praxiskosten	
D	Dialyse-Katheter	nein	Verordnung auf den Namen des Patienten nur bei Abrechnung nach EBM Beispiele: Shaldon-Katheter, Demers- Katheter	
	Donafix-Blutentnahmegeräte	nein	Außer zur Vakuumdrainage bei Wunden und Aderlass, sofern dieser zu Lasten der GKV erbracht werden darf	
	Drainageschläuche	ja	Zur Wunddrainage	
	Dreiweggehähne	ja	Soweit nicht mit der Gebühr für die Leistung abgegolten. Beispiele: Hochdruckhähne, Discofix	
	Dünndarmsonden	ja	Nur zum Einleiten von Kontrastmitteln für radiologische Untersuchungen	
E	Einführkanülen	ja	Für Angiographien sofern nicht mit Gebühr für die Leistung abgegolten	
	Einmal- Drainage-Sauggeräte	ja	Für ambulante Operationen	
	Einmalspritzen/ Spritzen	nein	Allgemeine Praxiskosten. Ballspritze siehe im Abschnitt Instrumente. Beispiele: Spritzen mit Tannenbaum-Konus oder Luer-/ Luer-Lock-Ansatz, TBC-Spritzen, Tuberkulinspritzen, Insulinspritzen, Perfusorspritzen	
	Einschwemmkatheter	nein		
	Einwegaufhänger für Infusionsflaschen	nein	Allgemeine Praxiskosten Siehe Aufhängevorrichtung	
	Entnahmedorne/ Einstichdorne/ Minispikes/ Spikes	nein	Allgemeine Praxiskosten Beispiel: Sterifix Spike	
F	Facettenkoagulationsnadeln (oder Sets)	nein		
	Flachfilter peridural	ja		
	Führungsdrähte bei Angiographien	ja		
G	Grippernadeln/ Portnadeln	ja	Sind Infusionsnadeln gleichzusetzen z.B. auch für hämatologische/onkologische Vorrichtungen in der Praxis	
		nein	Zur parenteralen Ernährung auf Namen des Patienten	
H	Hautstanzen	ja		

I

Artikel/ Artikelgruppen	verordnungs- fähig als SSB	Ergänzung / Begründung Als SSB / nicht SSB verordnungsfähige Beispiele (nicht vollständig) AM-RL = Arzneimittel-Richtlinie	
Infusionsbestecke	ja	Im Akut-/ Notfall, im Zusammenhang mit ambulanten Eingriffen (.B.: Koloskopien) oder OP`s sowie zur Applikation von in diesem Rahmen benötigter Arzneimittel (z.B.: Narkotika etc.) und Standardbestecke (z.B. auch für hämatologische/onkologische Vorrichtungen in der Praxis), (Überleitungsgerät für die intra- und postoperative Blasenspülung s. Überleitgerät)	
	nein	Geplante Infusionen, zur Therapie Infusionsbestecke/ Überleitsysteme zur Kontrastmittelapplikation bei Pauschalvergütung, Spezialbestecke zur Therapie (z.B. beschichtet, mit integriertem Spezialfilter, Tropfenzähler oder zur parenteralen Ernährung), Geräteschlauch	
Infusionsfilter	ja		
	nein	Spezialfilter, z.B.: Taxol Filter	
Infusionskanülen / Infusionsnadeln	ja	Auch Sicherheitsbestecke nach den Richtlinien der TRBA 250, nicht zur Blutentnahme	
	nein	Zur Blutabnahme oder für Leistungen, die nicht zu Lasten der GKV erbracht werden dürfen. Beispiele: zur Eigenbluttherapie	
Infusionskatheter	ja		
Injektionsspritzen	nein	Allgemeine Praxiskosten	
Insulinspritzen	nein	Allgemeine Praxiskosten	
IN Stopfen	nein	Allgemeine Praxiskosten	
Interventionelle koaxiale Kanülen	ja	Für Anästhesisten, nicht zur Therapie Beispiel: Probloknadeln	
Kanülen/ Nadeln	ja	Zur Infusion (siehe Infusionsnadeln) und zur Gewinnung von Diagnose-Material (siehe Biopsienadeln). Punktionsnadeln siehe unter Punktionskanülen. Beispiel: Infusionsnadeln	
	nein	Allgemeine Praxiskosten Beispiele: Pen-Nadeln, Kanülen (auch Butterflies) zur Blutabnahme, Kanülen zur Zubereitung/ Entnahme von Flüssigkeiten, Knopfkanülen, Veress-Nadeln	
Katheter ohne Ballon bei Angiographien/ Angiographiekatheter	ja		
Kontrastmittelzylinder	nein		
Liquor-Punktionsnadeln	ja	Zur weiteren histologischen Untersuchung	
Magensonde	ja	Zum Einmalgebrauch Beispiele: Einleiten von Kontrastmitteln, Entlastung im Notfall	
	nein	Beispiel: als Ernährungs-sonde	
Mammotome Nadeln zur	nein	Siehe Biopsienadeln	

L
M

Artikel/ Artikelgruppen	verordnungs- fähig als SSB	Ergänzung / Begründung Als SSB / nicht SSB verordnungsfähige Beispiele (nicht vollständig) AM-RL = Arzneimittel-Richtlinie	
Vakuumbiopsie	nein	Siehe Biopsienadeln	
Mandrins	ja	Bei entsprechenden Patientengegebenheiten zum Verschluss von Kanülen, die als Zugang erhalten bleiben und als solcher weiterverwendet werden	
	nein	Als Ersatz für Verschlusskonen zum kurzzeitigen Verschluss der Kanüle in der Praxis	
Markierungsnadeln/ -Clips	nein	Mit der Leistung abgegolten	

	Artikel/ Artikelgruppen	verordnungs- fähig als SSB	Ergänzung / Begründung Als SSB / nicht SSB verordnungsfähige Beispiele (nicht vollständig) AM-RL = Arzneimittel-Richtlinie	
M	Material zur künstlichen Befruchtung	ja	Inseminationskatheter, Ovarialpunktionsnadeln. Große Preisspanne der verschiedenen Produkte! Großpackungen! Grundsätzlich gilt § 27a SGB V Kennzeichnung auf der Verordnung	
		nein	Für Eingriffe bei Patientinnen, die nicht zum Leistungsspektrum/ -bereich der GKV zählen oder Kosten, die in der Leistungsziffer enthalten sind (Beispiele: Embryotransferkatheter, Sperma-Nährlösungen)	
N	Nadeln für Pens	nein	Allgemeine Praxiskosten/ Einzelverordnung	
P	Perfusorleitungen	ja	Ausschließlich für die parenterale Applikation mittels Perfusomat, wenn hierdurch eine Infusion größeren Volumens ersetzt wird	
	Periduralkanülen	ja	Nur bei Infusionen (keine Therapie)	
	Periduralkatheter	ja	Beispiel: Perifix Katheter	
		nein	Set	
	Plexuskanülen	ja	Siehe Interventionelle koaxiale Kanülen, nur bei Anästhesie	
		nein	zur Schmerztherapie	
	Portleitungen	ja	Sind Infusionsbestecken gleichzusetzen	
	Portnadeln	ja	Siehe unter Grippernadeln, nur für Notfälle	
	Ports	nein	Verordnung auf den Namen des Patienten	
	PTA- Ballonkatheter	ja	Beispiel: Dilatationskatheter zur Diagnostik	
R	Punktionskanülen	ja	In Ausnahmefällen, in denen sie Biopsienadeln gleichzusetzen sind. Ovarialpunktionsnadeln siehe unter Material zur künstlichen Befruchtung Beispiele: Leberpunktionsnadeln und Pleurapunktionsnadeln, sofern eine anschließende diagnostische Weiterverwendung des Punktats medizinisch notwendig ist. nur, wenn Einzelbestandteile nicht verfügbar und wenn wirtschaftlicher als Einzelbestandteile. Als Set	
		nein	Allgemeine Praxiskosten Beispiele: Amniozentese-Nadeln, Punktionskanülen zur Entlastung	
	Rollenpumpenschlauch	nein	Allgemeine Praxiskosten	
	Schläuche	ja	zur direkten Applikation am Patienten Dreiwegehähne, Perfusorleitung, Heidelberge Verlängerungen Beispiele:	
S		nein	Allgemeine Praxiskosten, Beispiel: als Überleitung am Gerät	
	Schleusen bei Angiographien	ja		

Artikel/ Artikelgruppen	verordnungs- fähig als SSB	Ergänzung / Begründung Als SSB / nicht SSB verordnungsfähige Beispiele (nicht vollständig) AM-RL = Arzneimittel-Richtlinie	
Sets	nein	Allgemeine Praxiskosten. Sets sind nur dann SSB, wenn alle enthaltenen/ abgerechneten Bestandteile verordnungsfähiger SSB oder die Bestandteile nicht einzeln verfügbar sind. Enthalten Sets Artikel, die mit "Allgemeine Praxiskosten" bewertet werden, gehören sie nicht zum Leistungsspektrum der GKV. Z.T. erhebliche preisliche Aufwertung im Vergleich zu den Einzelprodukten! Große Preisspanne der verschiedenen Produkte!	
Spaltkanülen	ja		
Spezialkatheter für Kontrastmittel	ja	Katheter zum Einleiten von Kontrastmitteln in spezielle Körperregionen Beispiele: Sialographiekatheter, Galaktographiekatheter, Cerebralkatheter, Hysterosalpingographie (HSG)-Katheter	
	nein	Wenn Katheter Bestandteil des Gerätes ist	
Spinalkanülen	ja	Nur zur Anästhesie	
Spritzfilter	nein	Allgemeine Praxiskosten Beispiel: Aerodisc	
Sterilwasserfilter	nein	Allgemeine Praxiskosten	
Swan-Ganz-Katheter	ja	3- oder mehrlumiger Thermodilutions-Katheter gemäß EBM	
T Thermodilutions-Sonde	ja	Gemäß EBM	
Transfusionsbestecke	ja	Sind Infusionsbestecken gleichzusetzen	
Tuohy-Nadeln	ja	Nur zur Anästhesie	
U Überleitungsgerät	ja	Spülbesteck zur Urologie	
	nein	Beispiel: Arthroset-B; zur Arthroskopie mit der Leistung abgegolten nur zur direkten Anwendung am Patienten (nicht zulässig, wenn Überleitgerät zum/über Infusomat geleitet wird)	
V Vakuumflaschen, Verbindungsleitungen	ja	Zur Wunddrainage und Aderlass	
Verschlussknoten/ Kanülenverschluß	nein	Allgemeine Praxiskosten Siehe Combi-Stopper	
W Wund- und Blasenspritzen	nein	Allgemeine Praxiskosten für alle Anwendungszwecke Als Einzelverordnung keine GKV-Leistung Beispiele: Spritzen mit Tannenbaum-Konus, Blasen-Spritzen, Spritzen zur Wundspülung	

Artikel/ Artikelgruppen		verordnungs- fähig als SSB	Ergänzung / Begründung Als SSB / nicht SSB verordnungsfähige Beispiele (nicht vollständig) AM-RL = Arzneimittel-Richtlinie	
Sprechstundenbedarf (SSB) - Gefäße				Gruppe 5
B	Blutkulturflaschen	nein	Allgemeine Praxiskosten	
E	Euroflaschen	nein	Allgemeine Praxiskosten	
K	Kanülensammler	nein	Allgemeine Praxiskosten	
	Kruken	nein	Allgemeine Praxiskosten	
L	Leerspender	nein	Allgemeine Praxiskosten Beispiel: Purzellan- Box	
M	Medizingläser	nein	Allgemeine Praxiskosten	
N	Nierenschalen	nein	Allgemeine Praxiskosten Beispiele: Einweg-Nierenschalen, Nierenschalen aus Metall, Kunststoff, Pappe	
P	Papiertütchen	nein	Außer für Koloskopie-Salzmischungen	
	Petri-Schale (Glasschale mit Deckel)	nein	Allgemeine Praxiskosten	
	Pipettenflaschen	nein	Allgemeine Praxiskosten	
	Plastikflaschen mit Tropfverschluß	nein	Allgemeine Praxiskosten	
Q	Quetschflaschen	nein	Allgemeine Praxiskosten	
R	Reagenzgläser	nein	Allgemeine Praxiskosten	
S	Sprühköpfe	nein	Allgemeine Praxiskosten	
T	Tabletten-Dispenser	nein	Allgemeine Praxiskosten	
	Tropfflaschen	nein	Allgemeine Praxiskosten	
U	Universalbecher	nein	Allgemeine Praxiskosten	
W	Weithalsflaschen/-gläser	nein	Allgemeine Praxiskosten	
Sprechstundenbedarf (SSB) - Implantate				Gruppe 6
A	Antibiotikahaltige Implantate	ja	Beispiele: Gentamicin-haltige Materialien: Schwämme, Ketten, Knochenwachs	
C	Clips für Darm	nein	Siehe Endoclips	
	Cochlear-Implantat	nein	Verordnung auf den Namen des Patienten	
F	Fixateur externe	nein	Verordnung auf den Namen des Patienten	
G	Gefäß- Prothesen	nein	Verordnung auf den Namen des Patienten	
K	Kammerkanal-Implantat	nein	Verordnung auf den Namen des Patienten	
	Klammern für Füße	nein	Verordnung auf den Namen des Patienten	
	Klammern für Knie	nein	Verordnung auf den Namen des Patienten	

	Artikel/ Artikelgruppen	verordnungs- fähig als SSB	Ergänzung / Begründung Als SSB / nicht SSB verordnungsfähige Beispiele (nicht vollständig) AM-RL = Arzneimittel-Richtlinie	
L	Klammern für Knie	nein	Beispiele: Kreuzband- und Meniskus-Klammern	
	Ligatur-Ringe für Hämorrhoiden	nein	Mit der Leistung abgegolten	
	Ligatur-Set für Ösophagus-Varizen	nein	Verordnung auf den Namen des Patienten	
M	Meniskus- oder Schulter-Fixierungen	nein	Beispiele: Meniscal Dart, FiberWire®, PDS Kordel® resorbierbare und nicht resorbierbare Systeme, Stifte	
	Mittelohr-Prothesen	nein	Verordnung auf den Namen des Patienten Beispiel: TTP-Aerial-Vario-Titanium	
O	Osteosynthesematerial	ja	Für operativ tätige Ärzte, soweit keine anderen Regelungen gelten, nur für Akut- / Notfälle, nicht für planbare Ops, sonst auf den Namen des Patienten Beispiele: Platten, Schrauben, Unterlegscheiben, Drähte, Nägel	
P	Paukenröhrchen	ja	Unter strenger Beachtung des Wirtschaftlichkeitsgebots. Beim Einsatz hochpreisiger Paukenröhrchen ist die Dokumentation ihrer Notwendigkeit in den ärztlichen Unterlagen erforderlich.	
R	Pessare	nein	Verordnung auf den Namen des Patienten. Beispiele: Cerclage-Pessar, Würfelpessar, etc.	
	Resorbierbare Tamponaden, Vliese, Folien, Gele	ja	Zur Blutstillung oder gegen Verklebungen. Soweit keine anderen Regelungen gelten (z.B. Sachkostenpauschalen) Beispiele: Adcon, Interceed, Surgicoll, Gelita	
	Resorbierbares Verankerungssystem zur (Kreuz)bandfixierung	nein	Siehe auch Klammern für Knie.	
S	Spongiosa-Schraube	ja	Zugschraube	
	Stents	nein	Verordnung auf den Namen des Patienten.	
T	Tränengangs-sonde	nein	Verordnung auf den Namen des Patienten	
	Tränenpunktschloß-Plug	ja	Nur zum Verschluss des Tränenpunktschloßs, Bezug in wirtschaftlichen Mengen Beispiele: Punctum-Plug, Herrick Lacrimal Plug	

Artikel/ Artikelgruppen		verordnungs- fähig als SSB	Ergänzung / Begründung Als SSB / nicht SSB verordnungsfähige Beispiele (nicht vollständig) AM-RL = Arzneimittel-Richtlinie	
Sprechstundenbedarf (SSB) - Instrumente, Geräte und Zubehör				Gruppe 7
A	Akupunkturnadeln	nein		
B	Ballspritze / Birnenspritze	nein	Allgemeine Praxiskosten, siehe auch unter Klistierspritze/ Ballspritze für die Ohrenbehandlung	
	Biopsiezangen	nein	Allgemeine Praxiskosten	
C	Cürette, Kürette	nein	Allgemeine Praxiskosten	
D	Defibrillator mit Elektroden	nein	Allgemeine Praxiskosten. Verordnung der im Notfall verbrauchten Elektroden: auf den Namen des Patienten nach Rücksprache mit dessen Krankenkasse im Einzelfall u.U. möglich.	
	Dilatationskatheter für Gefäße	ja	Sofern nicht in der GOP abgegolten	
	Drucksensor für Rollenspumpenschlauch	nein	Allgemeine Praxiskosten	
E	Einmalrasierer	nein	Allgemeine Praxiskosten	
	Einmal-Shavermesser	nein	Allgemeine Praxiskosten	
	Embolektomie-Katheter	nein	Beispiele: Cutting-Balloons, Rotablationskatheter, Thrombolektomiekatheter	
F	Fadenmesser	nein	Allgemeine Praxiskosten	
	Fadenziehset/ Fadenziehmesser	nein	Allgemeine Praxiskosten Beispiel: Peha-Fadenziehset	
	Federöhrnadeln/ Fädelöhrnadeln	nein	Allgemeine Praxiskosten (Chirurgische Nähnadeln)	
G	Gefäßklemme	nein	Allgemeine Praxiskosten	
H	HAL-Sonde	nein	Sonde zur Hämorrhoiden-Arterien-Ligatur. Keine Kassenleistung.	
	Hautklammerentferner	nein	Allgemeine Praxiskosten	
	Hochdruckspritzen	nein	Allgemeine Praxiskosten	
	Hyperventilationsmaske	nein	Allgemeine Praxiskosten	
I	Inflationsballons/ Politzerball	nein	Allgemeine Praxiskosten. Keine Verordnung auf den Namen des Patienten möglich (keine GKV-Leistung, kein Hilfsmittel) Beispiele: Otobar Nasenballons mit Otobar-Nasenolive	
	Inhalationsgeräte/ Feuchtzerstäuber/ Vernebler	nein	Allgemeine Praxiskosten / Einzelverordnung auf den Namen des Patienten möglich Beispiele: Pari-Boy, Sole-Vernebler, Year Pack	

Artikel/ Artikelgruppen		verordnungs- fähig als SSB	Ergänzung / Begründung Als SSB / nicht SSB verordnungsfähige Beispiele (nicht vollständig) AM-RL = Arzneimittel-Richtlinie	
K	Inhalierhilfen/ Spacer	nein	Allgemeine Praxiskosten. Verordnung auf den Namen des Patienten nach Rücksprache mit dessen Krankenkasse im Einzelfall u.U. möglich (Artikel sind keine anerkannten Hilfsmittel) Beispiele: Aerochamber-Maske, Babyhaler-Gesichtsmaske, Volumatic	
	Irrigator	nein	Allgemeine Praxiskosten	
	Kapselspannring	nein		
	Klammerentferner	nein	Allgemeine Praxiskosten	
	Klistierspritze/ Ballspritze für die Ohrenbehandlung	nein	Allgemeine Praxiskosten. Siehe auch unter Ballspritze/ Birnenspritze	
L	Kürette, Cürette	nein	Allgemeine Praxiskosten	
	Larynxmasken	nein	Allgemeine Praxiskosten	
	Läusekamm	nein	Keine Kassenleistung Beispiele: Nisska	
	Leukoclip Handgriff und Klammerentferner	nein	Allgemeine Praxiskosten. Siehe auch unter Klammerentferner	
	Meniscal Stapler	nein	Allgemeine Praxiskosten. Ist dem ärztlichen Instrumentarium zuzuordnen	
O	Messer für endoskopische Eingriffe	nein	Mit der Leistung abgegolten	
	OP-Sauger	nein	Allgemeine Praxiskosten Beispiele: Handstück mit Saugschlauch, ohne Spitze	
P	Pinzetten/ Einmalpinzetten	nein	Allgemeine Praxiskosten	
	Polypektomieschlingen	nein		
R S	Rollenpumpenschlauch	nein	Allgemeine Praxiskosten	
	Sauerstoffatemmaske	ja	Zur Beatmung in Notfällen	
		nein	Sauerstoffbrille	
T	Schröpfköpfe	nein	Allgemeine Praxiskosten	
	Skalpelle und Klingen	nein	Allgemeine Praxiskosten Beispiele: Einmalskalpelle, Mehrweg-Skalpellgriffe, Springskalpellklingen	
	Stempelkissen ophthalmologisch	nein	Allgemeine Praxiskosten	
	Trachealtuben/ Tubus	nein	Allgemeine Praxiskosten Beispiele: Nasopharyngealtubus, Latex-Wendl-Tubus mit beweglichem Schlauch	
	Venenstauer	nein	Allgemeine Praxiskosten	
V	Venenstripper	nein	Allgemeine Praxiskosten	

	Artikel/ Artikelgruppen	verordnungs-fähig als SSB	Ergänzung / Begründung Als SSB / nicht SSB verordnungsfähige Beispiele (nicht vollständig) AM-RL = Arzneimittel-Richtlinie	
V	Verbandschere	nein	Allgemeine Praxiskosten	
Z	Zeckenzange	nein	Allgemeine Praxiskosten	
Sprechstundenbedarf (SSB) - Urologischer Bedarf				Gruppe 8
B	Blasenspritze	nein	Allgemeine Praxiskosten für alle Anwendungszwecke Als Einzelverordnung keine GKV-Leistung Siehe auch Übersicht zu Kathetersets	
	Block-Lösung	nein	Allgemeine Praxiskosten Beispiele: Glycerin, Kochsalz, Wasser und Mischungen, z.T. als Fertigspritzen angebotene Handelsware anderer Zusammensetzung	
C	Cystotonometriekatheter	nein	Mit der Leistung abgegolten	
D	Dauerkatheter transurethral	ja	s.a. Verweilkatheter transurethral, s.a. Übersicht zu Kathetersets	
E	Einmalkatheter transurethral	nein	Allgemeine Praxiskosten Siehe auch Übersicht zu Kathetersets	
F	Führungsdrähte für urologische Katheter	ja		
		nein	Für Implantate	
K	Katheter-Set für DK-Wechsel	nein	Allgemeine Praxiskosten. Siehe unter Sets im Abschnitt Gruppe 4 (Einmal-Infusionsbedarf, -Injektionsbedarf, -Drainagebedarf, -Entnahmebedarf).	
	Katheterverlängerungen für UDP-Katheter	nein	Für die Urodynamik auf den Namen des Patienten	
	Katheter-Verschlüsse	nein	Bei Anwendung in der Praxis allgemeine Praxiskosten, bei Verwendung durch den Patienten oder Pflegekräfte Verordnung auf den Namen des Patienten. Siehe auch Übersicht zu Kathetersets. Beispiele: Katheterventil, Katheterstöpsel	
N	Nephrostomiekatheter	ja		
	Netzhörschen	nein		
S	Saugende Inkontinenzartikel	nein	Beispiele: Vorlagen, Endloswindeln	
	Spüllösungen zur Blasenspülung	ja	Beispiele: Lösungen auf der Basis von NaCl, Zuckern	
		nein	Citrathaltige Lösungen	
	Suprapubische Blasenkathe-ter	ja	Abrechnung der Pseudoziffer 98000 gegenüber der KVS entfällt bei der Verordnung über den SSB	
U	Ureterkatheter	ja	Zur Diagnostik; große Preisspanne der Produkte	
	Ureterverweilschienen	nein	Verordnung auf den Namen des Patienten	

	Artikel/ Artikelgruppen	verordnungs- fähig als SSB	Ergänzung / Begründung Als SSB / nicht SSB verordnungsfähige Beispiele (nicht vollständig) AM-RL = Arzneimittel-Richtlinie	
	Urethradruckprofilkatheter	nein	Verordnung auf den Namen des Patienten	
	Urinauffangbeutel für Kinder	ja	Nur zur Anwendung während der Behandlung / des Eingriffs. Beispiel: Kinder-Urinbtl mit Klebefixierung	
		nein	Beispiel: Urinbeutel zur Mitgabe nach Hause	
	Urinbeutel für Erwachsene	nein	Allgemeine Praxiskosten / Verordnung auf den Namen des Patienten.	
V	Verweilkatheter transurethral	ja	siehe auch unter Dauerkatheter transurethral	
W	Windelhosen	nein	Beispiel: Molipants	

Sprechstundenbedarf (SSB) - Verband-, Kompressions- und OP-Material				Gruppe 9
A	Abdruckmaterial	ja	Gips oder andere entsprechende Werkstoffe	
	Antithrombose-Strümpfe	ja	Für ambulante OPs, bei denen infolge der Thromboserisikoklasse eine entsprechende Kompression notwendig ist oder eine medikamentöse Prophylaxe kontraindiziert ist. Große Preisspanne der verschiedenen Produkte!	
		nein	zur Therapie	
	Augenklappen	ja	Bei ambulanten Operationen: Sterile, perforierte Kunststoffklappen nur nach OP im Augeninneren, z.B. Glaskörper oder Hartschalen mit / ohne Perforation, transparent / blickdicht, selbstklebend / nicht klebend.	
		nein	Beispiele: Einsatz steriler Kunststoffklappen anstelle eines ausreichenden Augenverbands	
	Augenkompressen	ja		
	Augenwatte	ja		
	Bandagen	nein	Verordnung auf den Namen des Patienten als Hilfsmittel. Siehe auch unter Schienen und unter Orthesen	
B	Binden	ja	Binden zur Fixierung, Kompression, Stabilisierung. Siehe auch Gazebinden, Idealbinden, Kompressionsbinden, Mullbinden Beispiele: nichtelastisch, dauerelastisch, Kurzzug, Langzug, kohäsiv	
		nein	Beispiele: Kühlbinden (Coolfix, Hydrocool), Kompressionssysteme	
B	Brandbinden	ja		
C	Cambric-Binden	ja		

	Artikel/ Artikelgruppen	verordnungs- fähig als SSB	Ergänzung / Begründung Als SSB / nicht SSB verordnungsfähige Beispiele (nicht vollständig) AM-RL = Arzneimittel-Richtlinie	
	Cast-Schienen und-Binden	ja	Nur bei Erkrankungen, die eine Ruhigstellung von mehr als vier Wochen erfordern und bei Kindern unter 14 Jahren. auch unter Schienen und unter Gipsmaterial. Beispiele: Cellacast, Syntho-Cast Siehe	
D	Dreiecktuch/ Armtragetuch/ Armtragegurt	ja	Für Akutbehandlung und Notfälle Beispiel: nach ambulanten Operationen	
E	Einmal-Abdeckset	nein	Mit der Leistung abgegolten	
	Endoclips	nein	Kostenpauschale Ziffer 40462	
	Endoloops	ja	Nur zum Verschluss, analog Nahtmaterial	
	Ergänzungsmaterial für Gipsverbände	ja	Gehstollen, Gummiabsätze, Gehbügel	
F	Fertighalskrawatten	ja	Beispiel: Cervidur, für Notfälle	
	Fingerkuppenverbände	ja		
	Fingerlinge	ja	Als Verbandmaterial Beispiel: Mull- oder Leder-Fingerlinge für Verbände	
	Fixiermaterial für Verbände	ja	Zum Fixieren von Wundauflagen, Anwickelungen, Gipsen etc. Beispiel: Verbandklammern, Schlauchverbände, Heftpflaster, Fixierbinden, Universalbinden	
		nein	Beispiel: Klettverschlüsse	
G	Gazebinden	ja		
	Gips-Material: Binden, Halbschalen, Lose Ware	ja	Auch mit Kunstharz. Siehe auch Ergänzungsmaterial für Gipsverbände Beispiele: Gipsbinden, Gips (lose), Gipsschienen	
I	Idealbinden	ja	Große Preisspanne der verschiedenen Produkte!	
	Injektionspflaster	ja	Große Preisspanne der verschiedenen Produkte!	
	Inzisionsfolie	nein	Allgemeine Praxiskosten Beispiele: Barrier, Opraflax	
K	Kinesiologie-Tape	nein	Keine GKV-Leistung	
	Klammerpflaster	ja	Beispiele: Leukoclip, Porofix	
	Klettverschlüsse	nein	Allgemeine Praxiskosten	
	Kompressionsbinden	ja	Große Preisspanne der verschiedenen Produkte! Beispiele: Kurzzugbinden, Pflasterbinden	
		nein	Kompressionssysteme	
	Krankenunterlagen	nein	Allgemeine Praxiskosten	
M	Mullbinden	ja	Auch elastische Mullbinden	

	Artikel/ Artikelgruppen	verordnungs- fähig als SSB	Ergänzung / Begründung Als SSB / nicht SSB verordnungsfähige Beispiele (nicht vollständig) AM-RL = Arzneimittel-Richtlinie	
N	Mullkompressen/ Kompressen	ja	Siehe auch unter Zellstoff-Mullkompressen. Große Preisspanne der verschiedenen Produkte! Beispiele: Mullkompressen, Zellstoff-Mull-Kompressen, jeweils steril oder unsteril	
	Nahtmaterial	ja	Haut- und Wundnahtmaterial,atraumatisches Nahtmaterial und Netze	
		nein	Spezialnahtmaterial, siehe Implantate	
O	Nahtpflaster/ Adaptationspflaster	ja		
	Ohrenklappen/Ohrenbinden	nein	Außer bei ambulanten Operationen	
	Okklusions-Folie für Epicutan-Test	nein	Allgemeine Praxiskosten	
P	Orthesen	nein	Verordnung auf den Namen des Patienten als Hilfsmittel.	
	Papierbinden	ja		
	Pflaster und Wundauflagen	ja	Vorzugsweise Meterware Beispiele: Wundpflaster, Heftpflaster, Fixierpflaster, Pflasterbinden, Hydrokolloidpflaster, Schaumstoffpflaster, Hydrogel-Pflaster, Alginat-Kompressen/ -Tamponaden, antiseptische Kohleverbände unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit! Produkte zur modernen Wundversorgung nur in Kleinstmengen zur Akutversorgung	
nein		Beispiele: Narbenpflaster, Epicutantest-Pflaster, Biatain Ibu Schaumverband		
S	Polstermaterial	ja	Für Gips- und Kompressionsverbände. Beispiele: Polsterbinden/ -Watte, Wattebinden, Schaumstoffbinden/ -Abschnitte, Frotteebinden	
		nein	Beispiele: Antidekubitus-Unterlagen für OP, Lagerungskissen, Stuhlbezüge	
	Salbenkompressen	ja	Siehe auch unter Wundauflagen	
	Schienen	ja	Grundsätzlich sind Gips-/ Cast-ersetzende Verbände als SSB zu verordnen. Im Falle - akuter Behandlung - nahtloser postoperativer Versorgung - Notfallversorgung Beispiele: Cramer-Schienen, Stacksche Schienen, Thermoplastisches Material, Halskrawatte endlos (Bsp. Cervidur-Halskrawatte)	
		nein	Produkte zur Langzeit-/ Dauertherapie Verordnung auf den Namen des Patienten, Lagerungsschienen bei radiologischen Eingriffen	
	Schlauchverbände	ja	Zur Fixierung von Wundauflagen und Polstermaterial	
		nein	Zur Fixierung des CTG bei Gynäkologen	

	Artikel/ Artikelgruppen	verordnungs- fähig als SSB	Ergänzung / Begründung Als SSB / nicht SSB verordnungsfähige Beispiele (nicht vollständig) AM-RL = Arzneimittel-Richtlinie	
S	Schutzlaken	nein	Allgemeine Praxiskosten	
	Septumschienen	ja		
	Sprühpflaster/ Pflasterspray	ja		
	Stahlwolle für Kompressionsverbände	ja		
	Stärkebinden	ja		
	Strumpfverband	ja	Zur kurzfristigen postoperativen Versorgung	
T	Stützmaterialien, synthetisch	ja	Siehe auch unter Cast-Schienen und-Binden. Nur bei Erkrankungen, die eine Ruhigstellung von mehr als vier Wochen erfordern und bei Kindern unter 14 Jahren.	
	Tamponade- streifen, -binden	ja	Beispiele: Jodhaltige Tamponaden, steril, unsteril	
	Tape-Verbände	ja	Zur Stabilisierung	
	Thermoplastisches Material	ja	Material zur Anfertigung von Schienenverbänden, siehe auch unter Schienen	
	Tücher	nein	Allgemeine Praxiskosten Beispiele: Abdecktücher, Lochtücher, Mehrzwecktücher	
	Tupfer	ja	Aus Mull, Mullwatte, Netz	
U	Uhrglasverband	ja	Zur Akut-/ Notfallversorgung Beispiele: gelochter Uhrglasverband (siehe unter Augenklappe)	
		nein		
V	Verbandmull	ja		
	Verbandpäckchen	ja	Zur Akutbehandlung	
W	Wundauflagen	ja	Siehe auch unter Pflaster. Große Preisspanne der verschiedenen Produkte! Beispiele: Hydrokolloide, Polyurethan-Schäume, Hydrogel-Platten, Alginat-Kompressen/ -Tamponaden, antiseptische Kohleverbände, PA-Saugkissen, Salbengaze, Fettgaze, Produkte zur modernen Wundversorgung nur in Kleinstmengen zur Akutversorgung	
		nein	Beispiele: Platten (Silikon) zur Narbenbehandlung	
	Wundklammern	ja		
		nein	Beispiele: Gerät; Gerät plus Klammern als ein System nur auf Namen des Patienten	
Z	Zellstoff	nein	Allgemeine Praxiskosten	
	Zellstoff-Mullkompressen	ja	Siehe auch unter Mullkompressen / Kompressen	
	Zellstofftupfer	ja		
	Zinkleimbinden	ja		
	Zungenläppchen	ja		

Artikel/ Artikelgruppen		verordnungs- fähig als SSB	Ergänzung / Begründung Als SSB / nicht SSB verordnungsfähige Beispiele (nicht vollständig) AM-RL = Arzneimittel-Richtlinie	
Sprechstundenbedarf (SSB) - Alphabetische Liste sonstigen Bedarfs				Gruppe 10
A	Anti Granulozyt Markierungsbesteck	nein	Mit der Leistung abgegolten	
	Ärztekrepp	nein	Allgemeine Praxiskosten	
	Atemkalk	nein	Mit der Leistung abgegolten	
B	Batterien	nein	Allgemeine Praxiskosten	
	Belegärztliche, stationäre Behandlung	nein	Siehe SSB-Vereinbarung	
E	Einmalhandtücher	nein	Allgemeine Praxiskosten Beispiel: Kleenex, Papierhandtücher	
	Einmalkittel	nein	Allgemeine Praxiskosten	
	Einmalmundschutz	nein	Allgemeine Praxiskosten	
	Erstausstattung	nein	Siehe SSB-Vereinbarung	
H	Handschuhe	nein	Allgemeine Praxiskosten Beispiele: Einmal-Handschuhe, OP-Handschuhe	
K	Klebestift	nein	Einzelverordnung /Hilfsmittel im Rahmen der Kompressionstherapie Beispiel: Es-hält	
M	Mundschutz	nein	Allgemeine Praxiskosten Beispiele: Bambino, OP-Mundschutz	
N	Notfallkoffer	ja	siehe Antidote und Notfallmedikamente	
		nein	Erst-Ausstattung Praxiskosten	
O	Ohrstöpsel	nein	Allgemeine Praxiskosten Beispiele: Ohropax, Lärmstop	
	OP-Hauben	nein	Allgemeine Praxiskosten	
	OP-Masken	nein	Allgemeine Praxiskosten	
P	Pappmundstücke	nein	Allgemeine Praxiskosten	
S	Schleimhautverschiebeplastiken	nein	Mit der Leistung abgegolten	
	Sterilisationspapier	nein	Allgemeine Praxiskosten	